

Humor und Ironie um eine Schusswaffe

Auch “alternder Actionheld” Schwarzenegger war schon angetan

Innerhalb der Rubrik “Männer und Methoden” berichtet eine Zeitschrift über eine bestimmte Handfeuerwaffe. Unter der Überschrift “Ich nehme das in die Hand” und nach der Einleitung: “Sie müssen ein Problem beseitigen? Sie haben keine Angst vor möglichen Konsequenzen? Dann erledigen Sie es stilvoll mit einer Der vielleicht besten Handfeuerwaffe der Welt” werden verschiedene Vorteile der Waffe geschildert. Es fehlt auch nicht der Hinweis, dass Arnold Schwarzenegger als “alternder Actionheld” schon 1999 die Waffe gelobt habe. Ein Leser der Zeitschrift hält den Artikel für Werbung, die nicht als Anzeige gekennzeichnet sei. Darüber hinaus stelle der einleitende Absatz möglicherweise die Aufforderung zu einer Straftat dar, zumindest jedoch deren Verharmlosung. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Chefredakteur der Zeitschrift erläutert, dass sich seine Zeitschrift als Entertainment-Magazin verstehe. Dabei spielten Humor und Ironie eine gewisse Rolle. In diesem Sinne sei die Wortwahl des Beitrages so eindeutig ironisch und flapsig, dass der Beitrag nur in dieser Weise interpretiert werden könne. Im Übrigen handle es sich um einen sorgfältig recherchierten Artikel, der sich informativ mit einer Waffe auseinandersetze, die sowohl in Filmen als auch von Sicherheitsbehörden verwendet werde. Dabei Werbung zu unterstellen, gehe völlig an der Realität vorbei, denn sonst dürften auch keine Autos, keine Mode und keine sonstigen Produkte mehr thematisiert bzw. vorgestellt werden. (2006)

Die Zeitschrift hat nicht gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von Redaktion und Werbung) verstoßen. Der Presserat erklärt daher die Beschwerde für unbegründet. Obwohl der Beitrag teilweise deutlich von einer werblichen Sprache geprägt ist, geht der Beschwerdeausschuss davon aus, dass in dem Artikel insgesamt eine redaktionelle Berichterstattung zu sehen ist. Es geht um ein anerkanntes Spitzenprodukt unter den Handfeuerwaffen. Daher sieht es der Presserat als zulässig an, über diese Waffe allein und ohne Vergleich mit anderen Produkten positiv zu berichten. Auch in der Titelzeile sieht der Presserat keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Insbesondere erkennt er darin nicht den Aufruf zu einer Straftat. Die gesamte Gestaltung der Story lässt erkennen, dass es sich um einen ironischen Text handelt. Es soll nicht ernsthaft dazu aufgefordert werden, Probleme durch den Gebrauch von Schusswaffen zu erledigen.

(BK1-185/06)

Aktenzeichen:BK1-185/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet